Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sanbeldmanns in Bern, befannt macht - wird vere Dollgiehungebirettorium. tefen.

Mener v. Arb. verlangt ehrenvolle Melbung deffelben im Prototoll, welche beschlossen wird.

empuleded sore verbinderen Gogengeborten envollog zu

Der gr. Rath hielt feine Sigung am 28. April.

callen neadligenen average nie Conferingene der bessern, fin manne Senat, 28. April. Prasident: Mittelholzer.

Der Beschluß wird verlesen welcher Gelbbuffen gegen Die Bewohner aufrührerischer Gemeinden beri bungt.

Bastin: Es ift für die Gefezgebung schmerzlich, bag die Umstande ein solches Gefez fodern; er muß und will ju ber Unnahme ftimmen. Das Gefes aber bom 25. April, bem biefes gur Erlauterung bienen foll, hat eigentlich einen gang andern Endzwet; nur der 3te Artifel beffelben fieht in Bezug auf den ges

falug freilich nicht billigen; denn befanntlich finden fich die Unruhstifter meift nur unter denen, die nichts ju verlieren haben und die Vermögenden mussen dann für sie bussen; aber auf der andern Seite werden diese nun auch desto wachsamer senn, den Ausbruch der verzeerenden Flamme zu verhüten und sie gleich aufangs zu ersticken; bei ruhigern glüklichern Zeiten werden wir das Gesez zurüknehmen.

Mener v. Arb.: Wenn je ein Befchluf den heit grundet, gefolget. Zeitumstanben angemeffen ift, fo ift es diefer; mans der ruhige Burger hatte burch geitige Ungeigen grof: fes Unglut schon verhuten fonnen; eben so viele faumfelige Unterbeamten; beide werden nun wachfas mer merben.

Ruepp findet die Resolution sehr zwesmässig, und dankt dem Direktorium sowohl als dem großen Rath. Bisdahin haben wir zweierlei Republikaner gehabt, Seel; und Maulrepublikaner; die gegenwarztige Resolution wird die leztern nach Verdienst bes handeln und entlarven, oder sie auch zu wirklich gus ten Republifanern machen.

Da die Drafident des Burgers Direttor Ban gu Ende ift, fo hat ber Burger Direftor D ch & ben Bors fiz am vollziehenden Direktorium von heute an übers nommen. umen. Lujern, den 27. April 1799.

Der Gen. Gefr. des vollgiebenden Direftoriums, mouffon.

Ministerium der auswärtigen Ungelegenheiten.

Gargoni, Minister der auswärtigen Ungelegenheiten der proviforischen Regierung der Mepublit Lucca an den Minister der auswärtigen Ungelegenheiten der helvetis schen Republik.

Lucca ben 25. Februar.

Barger Minifter!

genwartigen Beschluß; dieß hatte deutlicher gesagt werden sollen; der große Rath hat übrigens den gorschlag des Direktoriums auf eine zwekmassige schaftliche Menderung, welche die große Naschlag des Direktoriums auf eine zwekmassige sein hat, indem sie dieselbe andern freien Staaten gleichförmiger umbildete, sezt sie in den Staaten gleichförmig tung zu beweisen, und von ihrer Seite auf ein freunds schaftliches Vernehmen hoffen zu dürfen. Dieß ist der Zwet, B. Minister, den das Vollziehungsdirektos rium sich vorsezte, da es mir auftrug, ich sollte mich an Sie wenden, und mir die Ehre geben, Sie zu bitten, daß Sie Ihrerseits der Regierung der helbes tischen Republik ankundigen, seit dem 4. Hornung existire die Aristofratie von Lucca nicht mehr, und es fen derfelben eine provisorische Regierung, die fich auf die beiligen Grundlagen der Freiheit und Gleiche

Gruß und Hochachfung.

Unterg. : Gargoni.

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Reunzehnte Sigung, 22. April.

Prafibent : Do br.

Die Gefellschaft in Burich giebt Nachricht von ber in ihrem Schoofe veranstalteten Privatsteuer für Der Beschluß wird angenommen. Der in ihrem Schoofe veranstalteten Privatsteuer für die Brandbeschadigten in Altorf, und die Gesellschaft

Damen ihrer Mitglieber mit.

forgungeanstalten: ber Staat hat auf der einen Gette an Die Gefellichaft, con den im igigen Rriege burch Wflicht, ben Waifen feine Schlechtere Erziehung gu den Lod ihrer Bater erfolgenben hilfsbedurftigen Waifen, geben als andere Rinder genieffen; er erhalt aber einzuladen; die verbundeten Gefellichaften endlich gu badurch fein mehreres Recht über fie als über alle abniicher Thatigfeit aufjufobern. anderen Ri der; fie muffen z. B. volle Freiheit behalten, fich einen beliebigen Stand felbft zu wahlen. -Segen beide Grundfate fundigen die Waifenhaufer viel allen Rachtheilen welche die Baifenhäufer haben, fem faltig: in Zurich und Bern zeichneten fich zwar diefel einseitig und die Beribeidigung ber befferen Diefer ben vortheilhaft aus, aber fie waren mir mobithatig Unftalten lieffe fich unfchmer dagegen übernehmen; er für die Stade und find deswegen nun gang unzureichend felbft fühlt inden feinen Beruf Dazu, weil er mit für die Bedürfniffe ber Republik. - Waifenhaufer über Bicholfe glaubt, Die vereinzelte Verforgung der Rinder haupt find ungwefmäßig und schablich für Verpflegung tonne ungleich gröffere Vortheile gewähren. - Er und Erziehung der Kinder, und machen barum eine stimmt alfo zur Commission, die in der nachsten bessere Versorgung derselben winschbar: auch die besten Sigung über Aschoifes weitere Vorschlage berichten Waisenhauser ha en nachtheiligen Einstuß auf Geift soll. Rahn halt Zicholfes Darstellung und Ladel und Heiz der Kinder; der Unterricht ist durftig und auch für üdertrieben, und mehr die schlechten Einrichz einseitig; die Lehrer junge und unerfahrne Aufanger; tungen in jenen Anstalten als die Anstalten selbst trefz die gemeinschaftliche Erziehung liefert immer mehr und send; zwar halt er auch dafür, die Bereinzelung der minder an Leib und Geist verdorbne Wesen; auch ist Kinder sey vorzüglicher, aber er möchte die Discuss diese Verpflegungsart kosibar. Fragt sich also, was sion zuerst über diese gegenseitigen Vertheile und Nache kann der Staat thun, um sene Anstalten zwekmäßiger theile eröffnet w sien, und schlagt vor, die Sestellschaft und minder koststellig zu ersetzen? — Er sibergebe die sosse sich darüber mit dem verdienten B. Weber von armen Kinder und Waisen, als Pflegekinder an einzelne Zürich in Correspondenz seizen. Ischoffe behauptet bürgerliche Familien deren volle Nechte den Pflegeel, sein Cadel tresse die Seundlage aller Waisenhäuser tern zukommen. Die Berwaltungskammern sollen gest und umfasse desnahen auch alle Pensonsanskalten.
naue Verzeichnisse aller dürftigen Waisen und eben so armen Kinder aufnehmen; sie sollen ferner ein gedops peltes Berzeichniss der sich anbietenden Vormünder: Koller halt dafür, es seh eine große Kunst Erzieher peltes Berzeichniss der sich anbietenden Vormünder: Komilien führen: 1) Derer die unentgeldlich die Verseben Korliebe die bei Pslegeeltern für die eigenen Kinder pflegung eines Kindes übernehmen; 2) Solcher die es gewöhnlich angetroffen wird, könne bei den vernachs gegen Entschädigung thun ivollen. Den Erziehungs, lässigten Pflegekindern leicht Anlas zu einem meralisch räthen könnte die Aufsicht über den moralischen Karake ter der Pflegefamilien inbertragen werden. — Der genihell bei öffentlichen Anskalten, wann solche tuche Staat fande die Quellen zu dieser Waisenverpflegung, tige Vorsteher haben, alle Kinder gleich gehalten in den schon vorhandnen Fonds, in dem unentgelde werden, und eine gute Erziehung derselben gar wohl lichen Unter icht den diese Waisen in den Unterrichtse möglich ist; solche Anskalten haben vielleicht bisdahin anskalten aller Art genossen; in der ehrenvollen und nur nicht genug Unterstützung, Gorgfalt und einsichtse

in Schwyg theilt ihren Berfaffungsplan und Die Bohnorte Diefer ingenbhaften Familien, miffen ber Gefellschaft angezeigt werden; Die Regierungeftatthat Bich offe halt eine Borlefung über Baifenver ter und andere Obrigfeiten maren gur Ginberichtung

Ufferi glaubt zwar, die Darfiellung Ifchoffes von auftalten aler Art genössen; in der ehrenvollen und nur nicht genug Unterstütung, Sorgfalt und einschies, aufmunternden Auszeichnung die er den edlen Pfleger volle Ausseichnung die er den edlen Pfleger volle Ausseichnung eine Entschäufigung verlangen, ger währen wird, endlich indem er jedem Fremden, der eine helvetische Waise erzieht oder erziehen läst, das helvetische Baise erzieht oder erziehen läst, das helvetische Bürgerrecht ertheilen könnte. Indes soll genanstälten rarhiam wären. Euch v. Sol. glandt, helvetische Bürgerrecht ertheilen könnte. Indes soll warfere Geschlichaft ihre unmittelbare Beminung dahin richten, die Analien der im Kampf sines Vaterland tie Borzsige der Einzelnerzichung; vorzügliche Kunstellenden Helvetier, dem ihnen brohenden Schikfale zu entziehen. Dazu ware die Eenenung einer Commissier, handelseute, Handelseute, Handelseute, Bahlthater verpfegten Waisen, welche über einschlich sahllen wirde alle bemittelken tugendhaften Familten und Hausmitter geworden, als durch Jamilienz wissen aus entsiehen kalfocern, ihr anzuzeigen, welche von ihnen delvetiens ausspreigung und Erziehung einer von jenen un, glübtlichen Walsen über der Ausmerffamseit der Commission welche gene die Waisenstinder übernehmen wollen, has glübtlichen Walsen über der Vannerffamseit der Commission welche jene die Walsenstinder übernehmen wollen, has glübtlichen Walsen über der Manilien die nicht eigne

Rinder haben, direften vielleicht auch feine Pflege: Sorge und Aufficht über alle auf bas öffentliche finder anvertrant werden.

in Winterthur mit feinem Unliegen wenden fann.

Kleine Schriften.

71. Magazin für gemeinnühige Argneifun: glied bes Genats der helb. Republif. und Comp. 1799. G. 176.

ten herausgegeben, die sehr wirksam dazu beitrugen, traurigen Aberglauben in Sachen, die auf das öffents liche und privat Gesundheitswohl Bezug haben, zu köllegium medicum anzuzeigen. Es sind ihm desnahen sind Anstalten zu errichten, und zu verbessern; er hat aber diese menschensteundlichen Iwecke keineswegs nur durch schriftsellerische Wirksamteit verfolgt, sons dern der Kanton Zürich dankt ihm die unmittelbare dern licht diesem Kanton allein, sondern einem großen Theil von Helvetien, brauchbare und geschift schen lebhaft, der Verfasser möge mit möglichster Ees schen Leit von Helvetien, brauchbare und geschift schen lebhaft, der Verfassen und Vollendung seines Entwurses bekannt machen: es kann derselbe alsdanz tere Aerzte und Abundarzte sich bildeten. Die politis sicht anders als hinwieder die Arbeit unserer Gesexschen Ereignisse der leztern Jahre drohten diesen An. fchen Ereigniße ber legtern Jahre brobten Diefen Un: geber über diefen fo dringenben und wichtigen Gegens stalten und unterbrachen jene Schriften: die erstern fand beschleunigen, und wesentlich erleichtern. haben den Sturm ausgehalten, und durfen nun einer frohern Zufunft entgegensehen; die gegenwartige Zeite schrift wird den eingeschrankten Zwek und Wirtungs. 2) lieber die Pflicht des Staats den ungluklichen treis der frühern nun auf die ganze belvetische Repus Taubstummen durch Unterricht ihr Schiksal zu erleiche blik ausdehnen; sie ist dem Minister Rengger zu: tern von Radle; eine der litterarischen Geseuschaft

Gefundheitswohl Bezug habenden Gegenffande, über In die Commiffion werden geordnet: Roller, die Ausubung ber gerichtlichen Arzneiwiffenschaft, Uffer i und 3 schoffe. über alle Medicinal und Sanitatsauffalten, und mit ber Drief bes B. Eroll von Winterthur ber Handhabung der Medicinals Ordnung selbst best iber die Schablichkeit ber Todtenacker in diefer Stadt auftragt wurde. Mit diesem Collegium soll eine Lehrs wird verlesen; die Gesellschaft geht darüber zur Taz anstalt für die gesammten Zweige der Medicin wird verlesen; die Gesellschaft geht darüber zur Ca- anstalt für die gesammten Zweige der Medicin gesordnung, ba sich der B. Eroll an die Gesellschaft perbunden, und die Mitglieder von jenem, lehrer an Diefer Anftalt fenn; - es follen dabet 7 Professoren angeftellt werden.

Die Organisation und die Arbeiten und Pflichten biefer einzelnen Lehrer, fo wie bie Berrichtungen bes Collegiums werden im Detail verfolgt , und mit grofs fer Genanigfeit auseinander gefegt. - Dem Collegium be und medicinische Polizen. Beraus, find in jedem Ranton besondere Sanitatsamter unters gegeben von B. Job. Heinr. Rabn, Mitz geordnet, die in jedem Hauptort aus 3 Verzten bes ffeben; diefen Gunitatsamtern liegt die Obacht über Erftes heft. 8. Burich bei Drett Sugli Die Aufrechthaltung der Medicinalberfaffung, und über Die Befolgung der Medicinalordnung in jedem Rans Der verdienstvolle Verfasser hat bekantlich seit nuben, und fich Muhe zu geben, von dem Gang bes bem Jahr 1783 gemeinnusige medicinische Zeitschrif Medicinalwesens in jedem Kanton Erkundigungen eins

Die weitern Auffage Diefes erften Stuts finb: geeignet, in dessen Departement die medicinische Polisie Inkern vorgelegte Abhandlung. 31 Lehrs und Hulfes zei gehört, und der dem Herausgeber die freie Bennst büchlein für Hebammen, Bater und Mütter (Erlanstung seines dahin einschlagenden Archivs zugesichert über die Hornviehseuche an die Landleute gerichtet, von D. E. W. Ploucquet. 5) Folgen des tollen Der wichtigste Aufsa in diesem Stuf ist unstreitig Hundbisses bei einem Pferde von D. Berteil. 6) gleich der erste vom Herausgeber selbst: (S. I — 57) Krantheitsgeschichte eines Knaben, der an den Folskortschlag und Erstwurf wehleinischer Molizeigesene für een eines na eines knaben, der an den Folskortschlag und Erstwurf wehleinischer Molizeigesene für een eines na eines knaben, der an den Folskortschlag und Erstwurf wehleinischer Molizeigesene für een eines na eines kabe, erhaltenen Vistes des Borichlag und Entwurf medicinischer Polizeigesetze für gen eines von einer tollen Kate erhaltenen Biffes ges die helvetif he Republik. In dem ersten Abschnitte, der forben ift, von D. Gerabl. 7) Tiffots Anteitung gegenwärtig von dieser verdienstlichen Arbeit geliefert in Behandlung der von tollen Hunden gebissnen Pers wird, schlagt der B. Rabn die Errichtung eines medit sonen, vom Gesundheitsrathe zu Lausanne publizirt einisch z chieurgischen Collegiums vor, welches mit der (1796.) 8) Beschreibung einer Epizotie unter den